

zion anzunehmen und zu bekennen, welche er, im Lichte seiner Vernunft geführt, für wahr hält. Gegenjah: Es ist dem Menschen nicht erlaubt, jene Religion anzunehmen und zu bekennen, welche er, vom bloßen Lichte seiner Vernunft geteilt, mit Zurückweisung jedes höhern Lichtes, für wahr hält.) — 16. Die Menschen können bei der Übung jeder Religion den Weg des ewigen Heiles finden und die ewige Seligkeit erlangen. — 17. Wegnehmens gute Hoffnung darf man hinsichtlich der ewigen Seligkeit aller derjenigen hegen, welche nicht und gar nicht in der wahren Kirche Christi sind. — 18. Der Protestantismus ist nur eine verschiedene Form derselben wahren christlichen Religion, in welcher Form man nicht minder in der katholischen Kirche Gott gefallen kann. § 4. Socialismus, Communismus, geheime Gesellschaften, Bibelgesellschaften, Gesellschaften irreligiöser Geistlichen. Alle diese werden oft und mit den schärfsten Worten verdammt in der Encyclica *Qui pluribus* vom 9. November 1846, in der Allocution *Quibus quantisque* vom 1. April 1849, in der Encyclica *Noscoitis et obiscum* vom 8. December 1849, in der Allocution *Singulari quadam* vom 9. December 1854, in der Encyclica *Quanto conficiamur peroris* vom 10. August 1863. — § 5. Irrthümer über die Kirche und ihre Rechte. 19. Die Kirche ist keine wahre und vollkommene, völlig selbstständige Gesellschaft und besitzt keine eigenen und ständigen, von ihrem göttlichen Stifter ihr vererbten Rechte; sondern es ist Sache der Staatsgewalt, zu bestimmen, welches die Rechte der Kirche sind und welches die Schranken sind, innerhalb welcher diese Rechte ausüben darf. — 20. Die Kirchengewalt darf ihre Auctorität nicht ausüben ohne Erlaubnis und Zustimmung der Staatsgewalt. — Die Kirche hat nicht die Macht, dogmatisch entscheiden, daß die Religion der katholischen Kirche die einzig wahre Religion sei. — 21. Die Verpflichtung, welche katholische Lehrer und Prediger durchgängig bindet, beschränkt sich auf diejenigen Punkte, welche durch das unfehlbare Amt der Kirche als von Allen festzuhaltende Glaubenssätze vorgelegt werden. — 22. Die römischen Päpste und die allgemeinen Concilien haben die Grenzen ihrer Gewalt überschritten, Rechte der weltlichen Gewalten an sich gerissen und auch in Definitionen, welche sich auf Glauben und Sitten beziehen, gethan. (Das dritte Incisum ist offenbare Häresie. Was das erste und zweite Incisum angeht, so wird durch ihre Verurtheilung nicht behauptet, die römischen Päpste oder die allgemeinen Concilien seien niemals in irgend einem Einzelfalle oder irgend einer Einzelsentenz gegen das Recht verstoßen; aber verurtheilt wird die Aufstellung der Kirchenverträge, als ob die Päpste und die allgemeinen Concilien ihre Machtstellung zum guten Verstande der Usurpation fremder Rechte verdankten, als ob sie grundfänglich eine ihnen nicht gebührende Macht in Anspruch genommen hätten.) —

24. Die Kirche hat nicht die Macht, Zwangsmittel anzuwenden, noch irgend eine directe oder indirecte Gewalt in zeitlichen Dingen. (Der Gegenjah zum zweiten Incisum lautet: Die Kirche hat auch in zeitlichen Dingen eine bestimmte Gewalt.) —

25. Außer der dem Episcopate inhärenten Gewalt ist ihm noch eine andere weltliche vom Staate ausdrücklich oder stillschweigend verliehen worden, die daher vom Staate nach Belieben zurückgenommen werden kann. (Man bemerkt zum ersten Theile, daß vom Episcopate oder dem bischöflichen Amte als solchem und als Institution der Gesamtkirche die Rede ist. Diesem soll nach der Behauptung der Gegner, d. i. des in katholischen Kreisen überberufenen Turiner Professors Ruych, die Jurisdiction im äußern Forum nur durch Verleihung des Staates zukommen. Dieß ist falsch und häretisch, und dieß wird hier verurtheilt. Dabei bleibt als zweifellose Thatsache bestehen, daß einzelnen Bischöfen und Bischofssitzen manche außerhalb der eigentlichen Amtsmacht liegende Rechte durch Bewilligung der Staatsgewalt zu Theil geworden sind. Zum zweiten Theile der These ist zu bemerken, daß, selbst wenn der erste Theil wahr wäre, sich dennoch nicht dieser zweite als Consequenz ergeben würde.) —

26. Die Kirche hat kein angeborenes und von der Rechtsordnung anerkennendes (legitimum) Recht auf Besitz. — 27. Die geweihten (sacri) Diener der Kirche und der römische Papst sind von aller Ob Sorge und Herrschaft über zeitliche Dinge ganz und gar auszuschließen. — 28. Sogar apostolische Schreiben dürfen die Bischöfe ohne Erlaubnis der Staatsregierung nicht veröffentlichten. — 29. Die vom Papste ertheilten Gnadenenerweise sind als ungültig anzusehen, falls sie nicht durch die Staatsregierung nachgesucht worden sind. — 30. Die Immunität der Kirche und der kirchlichen Personen hatte ihren Ursprung aus dem Civilrechte (vgl. dazu b. Art. Privilegierten des Clerus X, 441). — 31. Die geistliche Gerichtsbarkeit für die weltlichen Civil- und Criminalsachen der Geistlichen muß durchaus abgeschafft werden, auch ohne Befragen und gegen den Einspruch des apostolischen Stuhles. (Dieser allgemeine Satz ist in allen seinen Theilen durchaus verwerflich. Dasselbe gilt vom folgenden.) —

32. Ohne alle Verletzung des natürlichen Rechtes und der Billigkeit kann die persönliche Befreiung der Geistlichen vom Kriegsdienste abgeschafft werden; und diese Abschaffung verlangt der staatliche Fortschritt, zumal in einer freiheitlich constituirten Gesellschaft. — 33. Die theologischen Studien zu leiten steht aus eigenem und angeborenem Rechte nicht ausschließlich der kirchlichen Regierungsgewalt zu. — 34. Die Lehre derjenigen, welche den römischen Papst mit einem freien und in der ganzen Kirche waltenden Fürsten vergleicht, ist eine Lehre, welche im Mittelalter die Herrschaft errang (praesuluit). (Diese These ist im Sinne des Gegners verurtheilt, d. i. des Turiner Pro-